

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Die Stellung des Staatspräsidenten auf rechtsvergleichender Grundlage**

**Lang, Frieda**

**Innsbruck, [1924]**

Die Republik Österreich

Die Republik O e s t e r r e i c h.

---

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie konstituierte sich die Vollversammlung der deutschen Abgeordneten des früheren Parlamentes zur provisorischen Nationalversammlung, um im neuen Staat Deutsch-Oesterreich die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt zu treffen. Am 30. Oktober 1918 schon erfolgte der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für Deutsch-Oesterreich, der die notwendigsten Grundlagen für den weiteren Aufbau legt

Die Regierungs - u. Vollzugsgewalt wurde einem Vollzugsausschuss mit dem Titel Deutschösterreichischer Staatsrat übertragen. 1). Dieser bestand aus den drei Präsidenten 2). der Nationalversammlung 3). und zwanzig weiteren Mitgliedern. Der Staatsrat besass nur ein Verordnungsrecht im Rahmen der Gesetze, für die laufenden Geschäfte wurde ein Staatsratsdirektorium, aus fünf Mitgliedern bestehend, geschaffen und zwar waren beteiligt die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei des Staatsrates u. der Notar des Staatsrates. 4). Das Muster für diese Art der Organisation bildet, wie ohne

- 
- 1). Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich v. 30. Okt. 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. St.G.B. Nr.1. §§ 3-6.
  - 2). Die drei Pr. waren die Abgeordneten Hauser, Dinghofer, Seitz
  - 3). Die Wahl der drei Pr. der Nationalvers. war in der konstituierenden Sitzung v. 21. Okt. 1918 erfolgt. Siehe Kelsen, a.a.O. I. S.19.
  - 4). Art.5 des Beschlusses der Prov. Nationalvers.

weilers zu erkennen ist, die französische Revolutionsverfassung.

Die Geschäfte der Verwaltung werden vom Staatsamt durch von ihm beauftragte Funktionäre, die Staatssekretäre, geführt, die in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung bilden. 1).

Die Vertretung des Staatsrates nach aussen, d.i. also vor den Staatsbürgern sowie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen obliegt den Präsidenten. 2).

Die sind die wichtigst<sup>en</sup>.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen, soweit sie den bzw. die Staatspräsidenten und ihre Stellung betreffen.

Durch die Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918 wurde die Stellung der drei Pr. genauer festgelegt. Es wurde ausdrücklich ihre Gleichberechtigung erklärt und bestimmt, dass sie in bestimmter, vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche in ihrer Dienstverwendung abwechseln sollten u. zw. so, dass je einer den Vorsitz in der Nationalversammlung, im Staatsrat oder der Staatsregierung führen sollte. 3).

Dasselbe Gesetz bestimmte eine wichtige Befugnis des Staatsrates. Seit dem 30. Oktober 1918 herrschte im Parla~~m~~

---

1). Beschluss d. Prov. Natvers. §§8,10,11.

2). " " § 6.

3). Gesetz v. 19. Dez. 1918, womit einige Bestimmungen des Beschlusses d. Prov. Natvers. f. D.Oesterr. über die grundl. Einr. d. Staatsgewalt v. 30. Okt. 1918, St.G.B. Nr.1, geändert oder ergänzt werden. St.G.B. Nr.139. §§ 1, 2.

4). Tatsächlich hat vom 19. Dez. an den Vorsitz in der Staatsregierung immer der Leiter der Kanzlei des Staatsrates geführt, dem nach § 2 des Gesetzes v. 19. Dez. der Titel "Staatskanzler" zukam, obwohl er nach § 11 Abs.2 des Gesetzes v. 19. Dez. nur bei Verhinderung aller Pr. dazu berechtigt war. - Prof. Kulisch, Vorlesung über Oesterr. Staatsrecht.

ment das ausgesprochene Einkammersystem, was ja an sich dem demokratischen Charakter der Republik unbedingt entsprach. Nun birgt aber das Einkammersystem einen grossen Nachteil in sich, nämlich die Möglichkeit einer Uebereilung bei der Behandlung der Gesetzesvorschläge, eines übereilten, einseitigen Entschlusses. Der Motivenbericht ~~zum~~ zur Vorlage, mit der der Entwurf einer Novelle, die diese Zustände verbessern sollte, in der Nationalversammlung eingebracht wurde, führt ferner aus, dass sich durch die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch e i n e Kammer die Notwendigkeit ergäbe, die Gesetzesbeschlüsse auf ihre Vollziehbarkeit hin zu prüfen. Diese Prüfung stehe dem Staatsrat als oberstem Exekutivorgan zu. 1). So wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember dem Staatsrat ein auf zehn Tage befristetes suspensives Veto eingeräumt. 2). Wenn der Staatsrat Bedenken hat, einen von der Nationalversammlung gefassten Beschluss zu beurkunden und zu vollziehen, so kann er binnen zehn Tagen den Beschluss unter Angabe der Gründe der Nationalversammlung zurücksenden und Abänderung oder Aufhebung beantragen. Verbleibt die Nationalversammlung auf ihrem Beschluss, so ist dieser vom Staatsrat unverzüglich zu beurkunden.

Dem Staatsrat obliegt es auch, die Staatsverträge zu genehmigen, die erst dadurch Gültigkeit erhalten. Ausgenommen sind Staatsverträge, die eine Veränderung des Staatsgebietes beinhalten. Ihre Genehmigung gehört in die Zuständigkeit der Nationalversammlung. 3).

- 
- 1). Siehe Kelsen, a.a.O. II. S.142.
  - 2). Gesetz v. 19. Dez. § 4 (30)-(5).
  - 3). " " § 5 (1),(2).

Die Zusammensetzung des Staatsratsdirektoriums wird geändert; es besteht nur mehr aus den drei Pr. unter dem Vorsitz des jeweiligen Pr. im Kabinett. Die Beschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers u. der Beurkundung durch den Staatsnotar. 1). Dem Staatsratsdirektorium obliegt die Leitung und Verwendung der Wehrmacht sowie die Ernennung der höheren Beamten. 2). Es ist ferner ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete des früheren Oesterreich begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einstweiligen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schliessen. 3).

So weit die Bestimmungen der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918. Man sieht, die Zuständigkeit der drei Pr., von denen freilich keiner selbständig handelnd auftreten konnte, war gewachsen, sei es als Mitglied bzw. Vorsitzender im Staatsrat, sei es als Staatsratsdirektorium.

Im März des Jahres 1919 trat an die Stelle der Prov. Nationalversammlung die Konstituierende Nationalversammlung, die am 14. März je ein Verfassungsgesetz über die Volksvertretung und über die Staatsregierung erliess. Durch das Gesetz über die Volksvertretung erfuhr die Stellung der drei Pr. eine Aenderung; ihre Gleichberechtigung wurde <sup>auf</sup>gehoben, das kollegialische System getrübt. Art. 3 Abs. 1 4) lautet: "Das Haus wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten, den zweiten und den

---

1). Ges. v. 19. Dez. 1918, § 6.

2). " " " §§ 8, 9.

3). " " " § 10.

4). Art. 3 des Gesetzes v. 14. März 1919, über die Volksvertretung, St.G.B. Nr. 179.

dritten Präsidenten." Dadurch ist die Verschiedenheit in ihrer Stellung bestimmt. Der zweite und dritte Pr. treten einzeln nur mehr bei Verhinderung "des" Pr. in Funktion, z.B. bei der Führung des Vorsitzes in der Nationalversammlung. Nur in zwei Fällen ist, noch als Rest der ehemaligen Gleichberechtigung, eine kollegialische Beratung der drei Pr. notwendig; dann nämlich, wenn es sich um eine Begnadigung oder Nachlassung von Strafen handelt oder bei der Verwendung von Geldern, die das Haus für innere Administrationen im Haus selbst bestimmt hat. 1).

Der Staatsrat, der sich durchaus nicht bewährt hatte, wurde abgeschafft, seine Funktionen gingen teils auf den Pr. über, teils auf die Staatsregierung (z.B. das jetzt auf 14 Tage befristete suspensive Veto 2)).

Zur Erledigung von Arbeiten des Hauses, zur ständigen Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung und zur Mitwirkung an der Bestellung der Staatsregierung wurde ein Hauptausschuss eingesetzt. 3). Er stand unter dem Vorsitz des Pr. und setzte sich daneben aus dem zweiten und dritten Pr. und elf gewählten Mitgliedern der Nationalversammlung zusammen.

Befugnisse des Pr., die einen monokratischen Zug erkennen lassen, nennt das Gesetz folgende: Er beruft das Haus vor Ablauf der Vertagungszeit wieder ein, wenn es von mindestens fünfzig Mitgliedern schriftlich verlangt wird. 4).

- 
- 1). Prof. Kulisch, Vorlesung über Oesterr. Staatsrecht.
  - 2). Gesetz v. 14. März 1919, Art. 5.
  - 3). " " Art. 10.
  - 4). " " Art. 2(2).

Er setzt Tag und Stunde der Sitzungen des Hauses fest, wofern nicht von diesem selbst etwas anderes beschlossen wird. 1).

Er führt nach Massgabe der Geschäftsordnung den Vorsitz im Hause. 2). Er beurkundet die Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung, die neben der Gegenzeichnung durch <sup>den</sup> Staatskanzler und Staatssekretär nur dadurch Gültigkeit erlangen. 3).

Ihm obliegt die Einberufung des Hauptausschusses. 4).

Dazu kommen noch die Ausführungen des Gesetzes über die Staatsregierung, das gleichfalls am 14. März 1919 erlassen wurde. - Die Zuständigkeit des Pr. wird systematisch erweitert. Ihm obliegt es, die Republik nach aussen zu vertreten und zusammenhängend damit die Gesandten zu empfangen und zu beglaubigen sowie die Ratifizierung der Staatsverträge vorzunehmen. 5). Er ernennt und bestätigt die höheren Beamten über Vorschlag der Staatsregierung bzw. des Hauptausschusses oder Staatsrechnungshofes. 6). Er ist dabei an die Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmässig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung gebunden. 7). Der Pr. nimmt ferner die Angelobung des Staatskanzlers sowie der übrigen Mitglieder der Staatsregierung vor und fertigt ihre Bestallungsurkunden aus. 8). Seine Pflicht ist es, bei Bildung einer neuen Regierung für die einstweilige Leitung der Verwaltung zu sorgen. 9). Er entscheidet Meinungsverschieden-

- 
- |     |                          |                           |               |
|-----|--------------------------|---------------------------|---------------|
| 1). | Gesetz v. 14. März 1919, | Art.2(3).                 |               |
| 2). | "                        | "                         | Art.3(2).     |
| 3). | "                        | "                         | Art.4(2).     |
| 4). | "                        | "                         | Art.10(2).    |
| 5). | Gesetz v. 14. März 1919, | über die Staatsregierung, | St.G.B. 180   |
|     |                          | Art.8.                    |               |
| 6). | "                        | "                         | Art.7(1).     |
| 7). | "                        | "                         | Art.7(3).     |
| 8). | "                        | "                         | Art.2(3),(5). |
| 9). | "                        | "                         | Art.3.        |

heiten zwischen den Staatsämtern u. dem Staatsrechnungshof und genehmigt dessen Geschäftsordnung. 1).

Wie man sieht, schon eine beträchtliche Anzahl von Befugnissen.

Ueber eine endgültige Verfassung konnte sich die konstituierende Nationalversammlung lange nicht einigen. Die Ansichten der einzelnen Parteien gingen in vielen Fällen weit auseinander, was am besten die von ihnen einzeln vorgelegten Vorschläge für die neue Verfassung zeigen. Auch die dem Präsidenten zugedachte Stellung ist in den einzelnen Vorschlägen grundverschieden.

Vier Anträge wurden eingebracht, davon zwei von der christlichsozialen Partei, dazwischen einer von den Grossdeutschen Abgeordneten und der letzte von den Sozialdemokraten.

- I. Am 14. Mai 1919 reichten die Vertreter der christlichsozialen Partei bei der Nationalversammlung einen Antrag ein "betreffend die Grundzüge der deutschösterreichischen Verfassung." Die Stellung des Pr., mit der allein wir uns hier zu beschäftigen haben, ist folgendermassen fixiert: Die Volksvertretung, die aus der Vereinigung von Volkshaus und Ständehaus besteht, wählt den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Bundesfreistaates, auf die Dauer von zwei Jahren. 2).
- Wählbar ist jeder Staatsbürger, der nicht durch das Wahlge-

---

1). Gesetz v. 14. März, St.G.B. Nr.180. Art. 6(2).

2). Antrag der Abg. Dr.Michael Mayr etc. betreffend die Grundzüge der deutschösterr. Verfassung, Protokolle der Konst. Natvers. Nr. 231, Art. 221 bzw. 25(2)/2 bzw. 41(1).

setz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und das vierzigste Lebensjahr überschritten hat. 1). Präsident und Vicepr. leisten in die Hand des Vorsitzenden des Volkshauses die Angelobung auf die Bundesverfassung. 2). - Dem Pr. obliegt die Vertretung des Staates in völkerrechtlicher Beziehung; er ratifiziert die Staatsverträge 3)., die zu ihrer Gültigkeit allerdings auch noch der Genehmigung durch die Volks<sup>er</sup>vertretung bedürfen 4). Er zeichnet weiters die Bundesgesetze und Beschlüsse, ernennt und bestätigt die höheren Beamten und löst, wenn das Volk die Totalrevision der Bundesverfassung fordert, die Volksvertretung vor Ablauf der Wahlperiode auf. Er besitzt das Begnadigungsrecht und - ein wichtiger Punkt - das Recht zur Gesetzesinitiative. 5). An der Bildung der Regierung, deren Wahl durch die Volksvertretung erfolgt, ist der Pr. dadurch beteiligt, dass er die Mitglieder vorschlägt.

Gemäss der dem Pr. in diesem Entwurf zgedachten Stellung ist vorgesehen, dass er für seine Amtsführung dem Volke verantwortlich ist und von der Volksvertretung in gemeinsamer Sitzung beider Kammern in den Anklagezustand versetzt werden kann. 6).

Zugleich mit dem Pr. soll, wie schon erwähnt wurde, ein Vicepr. gewählt werden, der nicht demselben Lande angehören darf wie der Pr. Der Vicepr. tritt in dessen Rechte und Pflichten bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung des

- 
- 1). Antrag M. Mayr. Art.41(2); 19(3),(4).
  - 2). Art.41(4).
  - 3). Art.42(1).
  - 4). Art.22a.
  - 5). Art.42.
  - 6). Art.42(3) bzw. 25(2)/4 u. 22f.

Pr. und führt sein Amt für die Dauer der Wahlperiode weiter.<sup>1)</sup>

Soweit die Bestimmungen über den Bundespräsidenten, die aus dem ersten Antrag der christlichsozialen Partei hervorgehen. Da von der Partei der vorgelegte Verfassungsvorschlag als vollständig angesehen wurde, was aus dem in der Einleitung ausgesprochenen Wunsch, "das Haus wolle diesen Gesetzesentwurf zum Beschluss erheben" zu entnehmen ist, ~~ist~~ so möchte ich bemerken, dass ich in dem kleinen Gebiet, das zu behandeln mir hier zukommt, einige Lücken gefunden zu haben glaube. Es fehlen z.B. Bestimmungen über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Wiederwahl des Pr. Die Bestimmung, dass gewesene Mitglieder der Volksvertretung wieder wählbar sind, ist auf den Pr. nicht ohne weiters anwendbar. Nicht gesagt ist weiters, wer über Krieg und Frieden zu entscheiden hat und wer d.h. welches Organ über die Wehrmacht verfügt. Die Bestimmungen des Art.14b u. c <sup>2)</sup> sagen zu wenig. Es steht zu vermuten, dass diese Verfügung in die Befugnis der Volksvertretung fällt. Da aber die Verfassung an anderen Stellen ziemlich ausführlich ist <sup>3)</sup>, ist nicht einzusehen, warum ein so wichtiges Gebiet der genauen Bestimmung entzogen wurde. - Es ist ferner nicht ohne weiters anzunehmen, dass den Organen der Exekutive kein Verordnungsrecht zustehen sollte; trotzdem ist nirgends ein Wort darüber gesagt.

- 
- 1). Antrag M.Mayr. Art.43.
  - 2). " Art.14: Der Wirkungskreis der Bundesgewalt umfasst folgende Angelegenheiten: .... b) die Entscheidungen über Krieg u. Frieden; .... c) die Regelung der Wehrpflicht nach dem Milizsystem u. die Festlegung jeder Art Heereslasten.
  - 3). Vergl. z.B. nur Vorspruch, Art.1 und Art.3.

Zusammengefasst bedeutet aber die Stellung, die der Antrag dem "Präsidenten des Bundesfreistaates" zudenkt, einen Schritt nach aufwärts. Die Wahl eines Vicepräsidenten und die Art und Weise seiner Funktion ist nach dem Muster der Unionsverfassung zustande gekommen. 1). Dass die Stellung des Pr. selbst dabei nicht freier, selbständiger ausfiel, ist wohl dem unverkennbaren Einfluss der Schweizer Eidgenössischen Verfassung auf die Schöpfer des Antrages zurückzuführen.

II. Der zweite Verfassungsentwurf, der von der Grossdeutschen Partei am 28. April 1920 eingereicht wurde, ist in Bezug auf den Pr. und seine Stellung vollständig an das amerikanische Muster angelehnt. Es sind darin die typischen Grundlagen einer Präsidentschaftsrepublik gelegt. Die Urbedingung dazu ist gegeben in der Wahl des Pr. durch das Volk, das allein auch durch seinen Entscheid imstande ist, seine Amtsdauer vorzeitig zu endigen. 2). Der Kreis der Rechte und Pflichten, die mit dieser Grundlage verbunden sind, ist entsprechend gross.

Gehen wir die einschlägigen Bestimmungen der Reihe nach durch, so finden wir folgendes: Der Bundespr. soll von allen wahlberechtigten Staatsbürgern mit absoluter Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. 3). Bestimmungen über die Wähl-

---

1). Vergl. auch Lamp a.a.O. S.21.

2). Antrag des Abg. Franz Dinghofer u. Genossen, betreffend die Grundzüge der österr. Verfassung. Protokolle über die Konst. Natvers. Nr.842, Art.41 u. 43(2).

3). Antrag Dinghofer, Art.41.

barkeit sind in der Verfassung keine enthalten. Der Wirkungskreis des Pr. ist ziemlich bedeutend. 1.) Er vertritt vor allem den Staat nach aussen, empfangt u. beglaubigt die Gesandten, erklärt mit Zustimmung des Bundestages Krieg und schliesst Staatsverträge ab, desgleichen schliesst er Frieden unter Zustimmung des Volkes. Er hat den Oberbefehl über das Heer, den er freilich nur durch militärische Befehlshaber ausübt. Er ernennt die Offiziere sowie die höheren Beamten und über Vorschlag der Landesgerichte auch die Richter, über Vorschlag des Bundestages den Pr. des Rechnungshofes u. über dessen Vorschlag weiterhin die übrigen Angestellten des Rechnungshofes. 2). - Auf die Bildung der Regierung sowohl des Bundes als auch der Länder besitzt er insofern Einfluss, als er einerseits über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler ernennt, über dessen Vorschlag die Bundesminister, und andererseits über Vorschlag der Landtage die Landeshauptleute und ihre Stellvertreter. Der Pr. übt weiters das dem Bunde nach Art.10(2) zustehende Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Länder aus.

Gesetzesbeschlüsse des Bundestages müssen dem Pr. zur Kenntnis gebracht werden. Binnen vier Wochen kann er über Antrag des Bundesrates die Genehmigung versagen u. den Beschluss an den Bundestag zurücksenden. Verbleibt dieser bei seinem Beschluss, so kann der Pr. den Bundestag auflösen. Er bedarf dazu der Zustimmung des Bundesrates; die Auflösung eines

---

1). Antrag Dinghofer, Art. 42.  
2). " Art. 83, 89, 100, 101.

Bundestages darf aber nur einmal aus demselben Anlass erfolgen. 1). Wiederholt also der neue Bundestag den Beschluss, so sind Bundesrat und Pr. machtlos und dieser muss - ein weiteres Amt - den Beschluss veröffentlichen.

Der Pr. ordnet die Wahlen für Bundesrat u. Bundestag an und beruft ihre Sitzungen ein. Auf Antrag der Bundesregierung oder auf Beschluss des Bundestages selbst kann er dessen Sitzungen vertagen. Eine Einberufung zu einer früheren als der vereinbarten Zeit erfolgt gleichfalls durch ihn über Antrag von mindestens einem Viertel der Bundestagsmitglieder. 2). Handelt es sich um die Durchführung eines Volksentscheides, der den Abschluss von Friedensverträgen oder die Aenderung oder Aufhebung der Verfassung zum Inhalt hat, so übernimmt der Bundespr. dabei die Leitung. 3).

Dem Pr. steht ferner das Recht der Begnadigung im Einzelfall zu sowie die Verfügung des Ausnahmezustands mit Zustimmung des Bundesrates. Er entscheidet auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung bzw. den Landesregierungen nach Anhören des Bundesrates. 4).

Eine Verfolgung des Bundespr. wegen begangener strafbarer Handlungen darf während der Dauer seines Amtes nicht vorgenommen werden. Wegen Verletzung der Verfassung kann er aber über Beschluss des Bundestages vom Bundesverfassungsgericht angeklagt werden. 5). Ueber qualifizierten Beschluss

---

1).Antrag Dinghofer, Art.63(3),55.

2). Art.54.

3). Art.62.

4). Art.103.

5). Art.43.

des Bundestages (Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der B.T. Mitglieder und Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden) muss vom Pr. des Bundestages ein Volksentscheid eingeholt werden, der mit einfacher Mehrheit die Absetzung des Bpr. verlangen kann. Der Betroffene verliert dadurch auch die Fähigkeit, in der nächsten Wahlperiode wieder als Bewerber aufzutreten.

Zusammenfassend 'kann man wohl sagen, dass dem Bundespr. hier eine bedeutende Stellung eingeräumt werden sollte.

III. Nicht so im zweiten Verfassungsentwurf der christlichsozialen Partei, der am 25. Juni 1920 vom Abg. Dr. Michael Mayr und Genossen eingebracht wurde. Der Antrag, der sich überhaupt durch ziemliche Kürze auszeichnet, spricht eigentlich nur in einem Artikel vom Bundespräsidenten. 1) Es heisst da: Die vollziehenden Organe des Bundes sind der Bundespr. und die Bundesregierung samt den ihr unterstehenden Aemtern. B.Pr. und B.Regierung werden von der B.Versammlung gewählt; zum B.Pr. kann nur ein Bundesangehöriger gewählt werden, der das aktive Wahlrecht zum B.Tage hat und am ersten Jänner des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das 35. Lebensjahr vollendet hat. - Art.31 litt.f. besagt noch: Dem Verfassungsgerichtshof obliegt die Entscheidung über die Verantwortlichkeit des B.Pr.

---

1). Antrag der Abg. Dr.M.Mayr u. Genossen, betreffend die Schaffung einer B.V. für die Republik Oesterreich vom 25.Juni 1920, Prot. z. Konst.Natvers. Beilage Nr.888, Art**16**.

der Mitglieder der B.Regierung .....u.s.w. Im übrigen ist nur noch ein Artikel da, der vom B.Pr. und seinen Befugnissen überhaupt spricht. 1). Sehr gross sind diese denn auch nicht. Alles, was sonst als Sache des Pr. gilt, ist hier an B.Versammlung bzw. B.Rat oder B.Regierung aufgeteilt. So steht der B.Versammlung die Wahl der obersten Funktionäre des Bundes zu sowie die Verfügung über die bewaffnete Macht der Republik. 2). Pr. und Vicepr. des Verfassungsgerichtshofes werden von der B.Versammlung, je die Hälfte der Mitglieder vom B.Rat u. B.Tag gewählt. 3). Eizig und allein die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der B.Pr. u.zw. den Pr. und eine Hälfte der übrigen Mitglieder auf Vorschlag der B.Regierung, die andere Hälfte sowie den Vicepr. auf Vorschlag des B.Rates.

Damit sind die Bestimmungen über die Kompetenz des B.Pr. erschöpft. Worin sich seine Macht als "vollziehendes Organ des Bundes" betätigt, ist nicht gesagt. Bestimmungen über die Amtsdauer und die eventuelle Vertretung des Pr. sind gleichfalls keine vorhanden. Fallweise Befugnisse der Pr. anderer Staaten, z.B. Gesetzesinitiative, Verordnungsrecht oder Ernennung der Beamten werden in dem Verfassungsantrag überhaupt nicht erwähnt. 4).

IV. Im Gegensatz zu den drei bisher besprochenen Verfassungsentwürfen ist <sup>im</sup> ~~ein~~ diebezüglichen Antrag

- 
- 1). Antrag ~~Dingeldey~~/ II.M.Mayr, Neben Art.16/2 noch Art.28/3. u.31/3.
  - 2). Art.30, Z 11. 3). Art.31(3).
  - 4). Die Art.13 bzw.15(3)u.11(2) sagen doch wohl zu wenig.

der sozialdemokratischen Partei, der am 7. Juli 1920 erfolgte, die Wahl eines Bundespr. überhaupt nicht vorgesehen. In Anlehnung an das Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919 wählt hier der Bundestag - d. i. das vom ganzen Volk gewählte, höchste Organ des Bundes - aus seiner Mitte für die Dauer der Sitzungsperiode einen Pr. sowie einen zweiten u. dritten Pr. 1). Da eine Sitzungsperiode im Höchstfall ein Jahr lang dauert 2)., ist die Funktionszeit als Pr. kurz bemessen u. entspricht jedenfalls demokratischen Grundsätzen. Da die Grenzen für die Wählbarkeit für den Bundestag ziemlich weit gezogen sind - wählbar ist jeder wahlberechtigte B. Bürger, der das 24. Lebensjahr überschritten hat - so sind die Bedingungen zur Erlangung der Präsidentenwürde hier leichter, als sie sonst irgend wo vorgesehen wurden.

Der Pr. des B.T. ist aber, eben in seiner Stellung als für mehr oder weniger unbestimmte Zeit erwähltes Präsidium des B.T., fast in keiner Beziehung selbständig. E i n Gebiet ist ihm überlassen: er vertritt die Republik nach aussen empfängt u. beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln und ratifiziert die Staatsverträge. 3). Im übrigen erfolgen alle seine Akte auf Vorschlag der B. Regierung, des B. Rates oder B. Tages bzw. ihrer Mitglieder. Auch bedürfen alle Akte des Pr. zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des B. Kanzlers oder der ressortmässig zuständigen Staatssekretäre. Dem Pr. des B.T. obliegt die Ernennung der Bundesangestellten einschliesslich der Offiziere u. aller sonstigen

---

1). Antrag d. Abg. Abram u. Gen. auf Schaffung einer BV. f. d. Rep. Oester v. 7. Juli 1920, Prot. z. Konst. Natvers. Beilage 904, Art. 25.  
2). Desgl. Art. 23(3). 3). Desgl. Art. 49.

Bundesfunktionäre; ferner die Schaffung u. Verleihung von Berufstiteln; Begnadigung im Einzelfall, Milderung u. Umwandlung der von Gerichten verfügten Strafen; schliesslich die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern. <sup>1)</sup>

Der Pr., Vicepr. und die Mitglieder des Verwaltungsgeschichtshofes werden auf Vorschlag der BRegierung vom Pr. des BT. ernannt 2)., die Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes in Wien als oberste Instanz in Zivil- u. Strafrechtssachen nimmt gleichfalls er auf Vorschlag des BT. vor. 3). Dagegen <sup>in</sup> werden der Pr., Vicepr. u. die Hälfte der übrigen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Verfassungsgeschichtshofes vom BT., die übrige Hälfte vom BR. gewählt. 4). Desgl. obliegt dem BT. auch die Wahl des Pr. des Rechnungshofes. 5). Der BT. verfügt auch über das Heer. 6).

Ein selbstverständliches Amt des Pr. des BT., das aus seiner Stellung ohne weiteres hervorgeht, ist die Einberufung u. Vertagung des BT. sowie die vorzeitige Schliessung einer Sitzungsperiode, wenn das Haus selbst es verlangt. 7).

Jeder Gesetzesbeschluss des BT. muss sofort durch dessen Pr. dem B.Kanzler u. von ihm dem BR. übermittelt werden, der ein auf zwei bzw. vier Wochen befristetes Einspruchsrecht besitzt. 8). Der Pr. des BT. hat durch seine Unterschrift das verfassungsmässige Zustandekommen der B.Gesetze

- 
- 1). Antrag Abram etc. Art.50.
  - 2). Art.163.
  - 3). Art.78.
  - 4). Art.172.
  - 5). Art.108.
  - 6). Art.67.
  - 7). Art.23,24.
  - 8). Art.38.

sowie der Beschlüsse des BT., die sich auf Kriegserklärungen, den Abschluss politischer oder gesetzesändernder Staatsverträge oder die jährliche Bewilligung des Bundesbudgets, die Aufnahme u. Konvertierung von B.Anleihen, die Erteilung der Entlastung an die B.Regierung auf Grund des geprüften u. bewilligten Bundesrechnungsabschlusses u. die Verfügung über das B.Vermögen beziehen. 1). Diese Beurkundung ist vom B.Kanzler u. den zuständigen Staatssekretären gegenzuzeichnen.

Die B.Regierung - B.Kanzler, Vizekanzler u. Staatssekretäre - werden vom BT. gewählt. Ihre Bestallungsurkunden werden vom Pr. des BT. mit dem Datum des Tages der Angelobung, die gleichfalls er vornimmt, ausgefertigt u. vom neubestelltem B.Kanzler gegengezeichnet. 2). Bis zur Bildung der neuen Regierung hat der Pr. des BT. für die einstweilige Leitung der Verwaltung zu sorgen. 3).

Die gesamte B.Regierung sowie ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Pr. des BT. ihres Amtes enthoben. 4).

Wie die Mitglieder der B.Regierung, so werden auch die Repräsentanten der Landesregierungen, die Landeshauptleute u. ihre Stellvertreter, vom Pr. des BT. auf die BV. angelobt. 5). Jeder Landtag kann auf Antrag der B.Regierung mit Zustimmung des B.R. vom Pr. des BT. aufgelöst werden. 6).

- 
- 1). Antrag Abram, Art.39 bzw.20(2)(3),21.
  - 2). Art. 55,57.
  - 3). Art.58.
  - 4). Art.59(3).
  - 5). Art.88(3).
  - 6). Art.87.

Eine Gesamtänderung der BV., eine teilweise Änderung dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des BT. oder BR. verlangt wird, ist nach erfolgter Beschlussfassung durch den BT., aber vor der Beurkundung durch den Pr., einer Volksabstimmung zu unterziehen, die der Pr. des BT. anordnet. 1).

Kein Mitglied des BT., also auch der Pr, nicht, darf wegen einer strafbaren Handlung, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat, während der Dauer der Sitzungsperiode verhaftet oder behördlich verfolgt werden. 2).

Wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der BV. kann der Pr. des BT. sowie seine Stellvertreter auf Antrag des BT. vor den Verfassungsgerichtshof gestellt werden. 3).

Ist der Pr. des BT. zeitweilig verhindert, so tritt der zweite bzw. bei dessen Verhinderung der dritte Pr. <sup>in</sup> dessen Rechte u. Pflichten ein. Im Falle dauernder Erledigung der Präsidentenstellung findet bis zur Neuwahl die selbe Art der Vertretung statt,

BV. Unsere Bundesverfassung nun, die am ~~17~~ 1. Oktober 1920 in Kraft trat, ist ein Kompromiss der drei verschiedenen Parteianschauungen. Am wenigsten war jedenfalls die Grossdeutsche Partei im Stande, sich durchzusetzen, was aus der politischen Konstellation, der Koalition zwischen Christlichsozialen u. Sozialdemokraten ohne weiteres zu verstehen

- 
- 1). Antrag Abram, Art. 34, 37.
  - 2). Art. 42(2).
  - 3). Art. 70(1).

ist. Dabei hat, sowohl in Bezug auf die <sup>n</sup> gaze BV. 1). als auch besonders auf den Teil, der uns zur Untersuchung zukommt inhaltlich die sozialdemokrat. Partei die Oberhand erhalten. Formell ist das nicht der Fall, denn unsere Verfassung kennt ~~da~~ in Gegensatz zum Antrag vom 7. Juli 1920, einen Bundespr. Doch kommen ihm im wesentlichen keine anderen Befugnisse zu als jene, welche die Sozialdemokraten dem Pr. des BT. zuge<sup>i</sup>dacht hatten. Abweichend davon ist einmal die Amtsdauer des Pr., denn er wird von der B.Versammlung - dem Äquivalent zu jenem BT. - auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig. 2). Diese Bestimmungen dürften wohl in Anlehnung an das amerikanische Muster bzw. in Beachtung der dort verfolgten Ueberlegungen erfolgt sein. Die Bedingungen für die Wählbarkeit zum B.Pr. sind zweifellos vom zweiten christlichsozialen Verfassungsantrag genommen: Passives Wahlrecht zum Nationalrat (BT) und Mindestalter von 35 Jahren. Eine weitere Bedingung ist dadurch gegeben, dass Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. 3). Auf die Leistung eines Gelöbnisses durch den B.Pr. ist vorgesehen, was in den meisten Staaten der Fall ist, u.zw. vor der B.Versammlung, der er ja auch seine Wahl verdankt. 4). Vicepr., d.h. ausdrücklicher Stellvertreter des B.Pr. wird keiner gewählt,

---

1). Siehe auch Lamp, a.a.O. S.30.

2). Gesetz v. 1.Okt.1920, St.G.B.450, womit die Republik Oesterreich als Bundesstaat eingerichtet wird. (BV.) Art.60.

3). Art.Art.60(3)(4) d.BV.

4). BV. Art.62.

vielleicht vom selben Gedanken ausgehend wie die Deutsche Reichsverfassung. Die Funktionen des zeitweilig oder dauernd verhinderten B.Pr. gehen, wie der Antrag der grossdeutschen Partei vorschlägt, auf den B.Kanzler über, der für den Fall der dauernden Erledigung der Pr.schaft sofort die B.Versammlung zu einer Neuwahl einzuberufen hat. 1).

Die Befugnisse des Pr. nun entsprechen ganz jenen, die der Pr. des BT. im sozialdem. Antrag haben sollte.

Der B.Pr. vertritt die Republik nach aussen, empfängt u. beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland u. schliesst die Staatsverträge ab. Er ernennt - wie oben - die Offiziere u. die anderen Bundesangestellten, auch die Richter 2)., sowie die sonstigen Funktionäre des Bundes und kann ihnen Amtstitel verleihen. Er besitzt das Recht der Begnadigung im Einzelfall, der Milderung u. Umwandlung gerichtlich bestimmter Strafen, schliesslich, ganz wie es im Antrag vorgesehen ist, <sup>des Recht,</sup> uneheliche Kinder auf Ansüchen ihrer Eltern zu ehelichen zu erklären. 3).

Auch unsere BV. kennt die Bestimmung, dass der Pr., soweit nicht verfassungsmässig etwas anderes vorgesehen ist, zu allen seinen Akten an den Vorschlag der B.Regierung bzw. des von ihr ermächtigten Ministers gebunden ist. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Gegenzeichnung durch den

---

1). BV. Art.64.

2). BV. ART.86.

3). Ist gültig mit einer Ausnahme. Die Begnadigung eines verurteilten Ministers muss vom Nationalrat beantragt werden. Gesetz v. 13. Juli 1921, St.G.B. Nr.364, §69.  
Prof. Kulisch, Seminarübungen.

4). BV. Art.65.

B.Kanzler oder den zuständigen Ressortminister. 1).

Gleich wie oben ist bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs über Vorschlag der B.Regierung vom B.Pr. ernannt werden. 2). Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes dagegen werden z.T. vom Nationalrat, z.T. vom B.Rat gewählt. Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes obliegt dem B.Pr. 3). Der Pr. des Rechnungshofes in Wien wird vom Nationalrat gewählt, die übrigen Beamten werden vom B.Pr. ernannt. 4). Der Nationalrat verfügt auch über das Heer. 5).

Das Verhältnis des B.Pr. zur Nationalvers. sowie zum N.Rat u. den Regierungen des Bundes u. der Länder ist nach den Grundsätzen des sozialdem. Antrags in der BV. geregelt und zwar: Abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Beratungen u. Beschlussfassung über die Person des Pr. handelt 6)., ist die B.Vers., d.i. die Vereinigung von Nationalrat u. B.Rat vom B.Pr. einzuberufen. 7). Dieser ist auch befugt, für die Dauer ausserordentlicher Verhältnisse auf Antrag der B.Regierung den Nat.Rat u. dementsprechend auch die B.Versammlung in einen anderen Ort des B.Gebietes ~~zu~~ als den normalen Sitz (Wien) zu berufen. 8). Die erste Einberufung eines neugewählten Nat.Rats hat ebenfalls durch den B.Pr. zu erfolgen, alle weiteren dann durch den zu wählenden Pr. des Nat.Rats bzw. seine Stellvertreter. 9).

- 
- 1). BV. Art. 67.
  - 2). Art. 135.
  - 3). Art. 146, 147.
  - 4). Art. 122(3), 125.
  - 5). Art. 80.
  - 6). Ausnahmen siehe BV. Art. 63(2), 64(2), 68(2).
  - 7). BV. Art. 39(1).
  - 8). Art. 25, 38.
  - 9). Art. 27(2), 28, 30(1).

seine Stellvertreter. 1).

Soll eine Gesamtänderung der BV. vorgenommen werden, so hat darüber eine Volksabstimmung stattzufinden. Ebenso muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Nat.Rats oder B.Rats eine Teiländerung der Verfassung, auf Beschluss des Nat.Rates oder das Verlangen ~~seiner~~ der Hälfte seiner Mitglieder jeder Gesetzesbeschluss noch vor der Beurkundung durch den B.Pr. einer Volksabstimmung unterzogen werden, deren Anordnung dem B.Pr. obliegt. Im übrigen muss jedes Bundesgesetz für sein verfassungsmässiges Zustandekommen vom B.Pr. durch seine Unterschrift beurkundet und vom B.Kanzler sowie den zuständigen Ministern gegengezeichnet werden. 2).

Die Mitglieder der B.Regierung, die aus dem B.Kanzler, dem Vicekanzler u. den B.Ministern besteht, werden vom Nationalrat gewählt u. vor Antritt ihres Amtes vom B.Pr. angelobt. Ihre Bestallungsurkunden werden von ihm ausgefertigt u. vom neubestellten Kanzler gegengezeichnet. Bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes der Regierung hat der B.Pr. Vertretung oder Ersatz zu bestimmen, beim Ausscheiden der gesamten Regierung für die Weiterführung der Geschäfte zu sorgen. Die Amtsenthebung der B.Regierung oder ihrer einzelnen Mitglieder nimmt in den gesetzlich festgelegten Fällen oder auf ihren eigenen Wunsch der B.Pr. vor. 3).

Jeder Landtag kann auf Antrag der B.Regierung mit Zustimmung des B.Rates vom B.Pr. aufgelöst werden. 4). Jeder

- 
- 1). BV. Art.27(2), 28, 30(1).
  - 2). Art.43, 44(2), 46(3), 47.
  - 3). Art.69(1), 70(1), 71, 72(1), 73, 74(3).
  - 4). Art.100.

Landeshauptmann wird vor Antritt seines Amtes vom B.Pr. auf die BV. angelobt; die Angelobung der Ubrigen Mitglieder der Landesregierung nimmt dann der Landeshauptmann vor. 1).

Da der B.Pr. seine Wahl der B.Versammlung verdankt, ist es selbstverständlich, dass er ihr auch für die Ausübung des ihm anvertrauten Amtes verantwortlich ist. Um diese Verantwortung geltend zu machen, muss die B.Vers. ausserordentlicher Weise vom B.Kanzler einberufen werden u.zw. über Beschluss des Nat.Rates oder B.Rates. Aber nur eines Deliktes wegen kann der B.Pr. rechtlich zur Verantwortung gezogen werden: wegen Verletzung der BV. Ueber die Anklage hat die B.Vers. zu beschliessen u. sie sodann beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Folgen einer Verurteilung sind Verlust des Amtes, bei besonders erschwerenden Fällen sogar zeitlicher Verlust der politischen Rechte. 2).

Wenn man diese Bestimmungen mit jenen des sozialdem. Verfassungsentwurfes vergleicht, so wird man ohne weiters feststellen können, dass sie inhaltlich vollständig übereinstimmen. Tatsache ist es jedenfalls, dass unser B.Pr. eine blosse Scheinfigur ist, die nur zu Repräsentationszwecken dient. Denn wenn ihm auch noch soviel Befugnisse und Funktionen übertragen sind, nirgends fast ist er selbständig, nie kann er auf Grund seiner Stellung handeln, immer ist er an die Anregung anderer Organe und an die Zustimmung der Regierungsmitglieder gebunden.

Man versucht auch, dem B.Pr.

---

1). BV. Art.101(4).

2). 68,142.

eine freiere Stellung zu geben. Vorläufig wurde noch kein Erfolg erzielt u. die Aussichten für die nächste Zeit sind auch nicht günstig. So hat z.B. Ende November 1923 der Christlichsoz. Abg. Miklas, Pr. des Nat.Rates, diesem einen Antrag vorgelegt, nach dessen Inhalt der B.Pr. in Zukunft nicht mehr von der B.Versammlung sondern wie in Amerika u. dem Deutschen Reiche in direkter Wahl vom gesamten B.Volk gewählt werden soll. 1). Wie die Folge zeigt, schliesst sich der Antrag bedeutend mehr an die Deutsche Reichsverfassung an. Der Antrag wird dadurch begründet, dass vor allem die inneren Schwierigkeiten bei der Bildung der Regierung durch den Nat.Rat betont wurden, die vor allem dadurch hervorgerufen werden, dass keine der Parteien für sich allein eine genügend starke Mehrheit besitzt u. möglicherweise eine Vereinbarung zum Zwecke der Regierungsbildung nur schwer oder überhaupt nicht zu erreichen ist. Viel einfacher wäre es daher, die Regierung vom Bundespr. allein bestellen zu lassen. Damit dies möglich ist, muss allerdings zuerst das Abhängigkeitsverhältnis des Pr. vom Nat.Rat bzw. der B.Vers., in der ja der Nat.Rat die Mehrheit hat, zerbrochen werden. Daher: Volkswahl des Pr. Dann steht er auf derselben Stufe wie der Nat.Rat, leitet seine Macht aus derselben Quelle her wie dieser u. muss sich nicht dessen Wünschen unterordnen.

Die letzten Konsequenzen dieser Stellung zieht aber der Antrag ebensowenig, wie es die Väter der

---

1). Siehe "Innsbrucker Nachrichten" v. Donnerstag 29. Nov. 1923 70. Jahrgang Nr. 272, S. 1, Artikel "Die Wahl des Bundespräsidenten u. der Regierung."

Deutschen Reichsverfassung getan haben. Denn abgesehen von der ja zu nichts verpflichtenden Bestimmung, "der Pr. solle bei der Bestellung der Regierung gehalten sein, von den im Nat.Rat vertretenen Parteien unverbindliche Vorschläge entgegenzunehmen", ist vorgesehen, dass "dem Nationalrat das Recht gewahrt bleiben solle, einer nicht genehmen Regierung das Vertrauen zu versagen." Nun hat es ja allerdings in allen Republiken, z.B. auch in Amerika, die Uebung mit sich gebracht, dass der Pr. einen Minister, der nicht das Vertrauen des Parlaments besitzt, nicht im Amte belässt. 1).

Doch will das noch nicht viel besagen. Denn erstens ist es nur Brauch u. nicht unbedingtes Muss u. zweitens ist z.B. der Unionspr. ja nicht an die Gegenzeichnung seiner Minister gebunden. - Will man also bei uns den B.Pr. in Abhängigkeit vom Parlament belassen, so hat man, trotz der Berufung durch das Volk, keine Berechtigung, von einer faktischen Gleichberechtigung des Pr. mit dem Nat.Rat, von einer bedeutend grösseren Freiheit zu sprechen. Das vorgesehene System ist ganz nach dem Muster der Weimarer Verfassung gehalten, über dessen Für u. Wider ja schon gesprochen wurde.

Nach der Stellung, die der österr. B.Pr. gegenwärtig einnimmt, wird, gemessen an unserer Einteilung, Oesterreich ohne weiters als parlamentarische Präsidentschaftsrepublik bezeichnet werden können. Ob man darüber hinaus zu jener Zwitterstellung greifen wird, die wir im Deutschen Reich verkörpert sehen, müssen wir erst abwarten.

---

1). Siehe C.Walther, a.a.O. S.155.